

Informazioni ai sensi dell'art. 13 del Regolamento UE 2016/679 in materia di protezione dei dati personali

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz 4, Landhaus 3a, 39100 Bozen, E-Mail: direzionegenerale@provincia.bz.it - PEC: generaldirektion.direzionegenerale@pec.prov.bz.it.

Datenschutzbeauftragter: Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der Autonomen Provinz Bozen sind: Autonome Provinz Bozen, Landhaus 1, Organisationsamt, Silvius-Magnago-Platz 1, 39100 Bozen; E-Mail: rpd@provincia.bz.it - PEC: rpd_dsb@pec.prov.bz.it.

Zweck der Verarbeitung: Die bereitgestellten Daten werden von befugtem Personal der Landesverwaltung, auch in elektronischer Form, für die institutionellen Zwecke verarbeitet, die im Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren stehen, für die Gewährung von Beiträgen gemäß dem Landesgesetz vom 1. Juni 1983, Nr. 13, verarbeitet.

Für die Datenverarbeitung ist der vorläufige Direktor oder die vorläufige Direktorin der Abteilung - Italienische Kultur an dessen Sitz zuständig.

Die Bereitstellung der Daten ist für die Erfüllung der nötigen Verwaltungsaufgaben obligatorisch. Wird die Bereitstellung der angeforderten Daten verweigert, können die gestellten Ansuchen nicht weiter bearbeitet werden.

Übermittlung und Empfänger oder Empfängerinnen der Daten: Die Daten können auch an Personen weitergegeben werden, die sich um die Instandhaltung und Verwaltung des Informatiksystems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website der Einrichtung, auch durch Cloud Computing, kümmern. Der Cloud Provider Microsoft Italia Srl, der dem Land den Dienst Office365 erbringt, verpflichtet sich mit dem bestehenden Vertrag, keine personenbezogenen Daten außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island und Liechtenstein) zu übermitteln.

Zur Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Beiträge, die eine Voraussetzung für die Auszahlung ist, kann die DURC bei den für die Ausstellung zuständigen Stellen angefordert werden. Die Daten können auch an die Agentur für Einnahmen, die Gesamtstaatliche Anstalt für soziale Vorsorge, die Gesamtstaatliche Anstalt für Versicherungen gegen Arbeitsunfälle oder andere Sozialversicherungseinrichtungen zur Erfüllung weiterer gesetzlicher Verpflichtungen im Rahmen der Erfüllung ihrer institutionellen Aufgaben und in jedem Fall in enger Verbindung mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren übermittelt werden.

Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unbedingt nötig, um die Veröffentlichungspflichten der geltenden Rechtsordnung zu erfüllen, werden dadurch die Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person, die gesetzliche Bestimmungen vorsehen, nicht beeinträchtigt.

Dauer: Die Daten werden so lange aufbewahrt, wie es für die Erfüllung der geltenden gesetzlichen Verpflichtungen in den Bereichen Steuern, Buchhaltung und Verwaltung erforderlich ist.

Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Datenverarbeitung beruht nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung

Rechte der betroffenen Person: Nach den geltenden Richtlinien erhält die betroffene Person auf Ansuchen jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger oder unvollständiger Daten zu. Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen, die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. In diesem Fall dürfen die personenbezogenen Daten, auf die sich die Einschränkung der Verarbeitung bezieht, mit Ausnahme ihrer Speicherung, nur mit Einwilligung des Antragstellers/der Antragstellerin zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das Ansuchen ist verfügbar auf der Website:

<http://www.provincia.bz.it/it/amministrazione-trasparente/dati-ulteriori.asp>.

Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person auf ihr Ansuchen nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang - diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Ansuchen erforderlich ist - eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.